

DEUTSCHE BUNDESPOST



Zulassungsurkunde

Zulassungsinhaber: N.F.T. Handels-GmbH, 6720 Speyer
früher: Kaiser electronic GmbH, 6909 Walldorf

DBP-Zulassungsnummer: K/m-10/83

Zulassungsart: Allgemeinzulassung

Typenbezeichnung: Kaiser "KA 9018 FM/40"

Zulassungsobjekt: Sprechfunkanlage kleiner Leistung (CB-Funk-anlage) für den ortsfesten und/oder beweglichen Betrieb zum Nachrichtenaustausch über kurze Entfernung.

Kennzeichnende Merkmale: Sende-Empfänger umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation mit folgenden Anschlüssen:

1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußschnur "13,2 V DC" für 12-V-Nennspannungsversorgung
3. eine fünfpolige Mikrofonbuchse für ein dynamisches Mikrofon ohne Vorverstärker nach Wahl des Zulassungsinhabers.
4. eine Anschlußbuchse "EXT" für einen Zusatzlautsprecher
5. eine Anschlußbuchse "PA" für einen Durchsagelautsprecher
6. eine sechspolige Anschlußbuchse "Selektivruf" zum Anschluß für die Selektivrufgeber und -auswerter "Kaiser SA 501 C"

Frequenzbereich (F3E): 26,965 ... 27,405 MHz
HF-Ausgangsleistung: 4,0 W
Frequenzhub (max.): 1,7 kHz
Betriebskanäle: 40

Frequenzbereich (A3E): 27,005 ... 27,135 MHz
HF-Ausgangsleistung: 1,0 W
Modulationsgrad (max.): 75 %
Betriebskanäle: 12
Betriebsart: Wechselsprechen auf einer Frequenz

Die Funkanlage erfüllt die technischen Vorschriften der Richtlinie FTZ 17 R 2038, Ausgabe April 1983.
Gemäß der Zulassungsrichtlinie ZZF 9 R 401 wurde die Funkanlage mit Wirkung vom 07. September 1984 für Kaiser electronic GmbH, 6909 Walldorf zugelassen. Die Zulassung ist widerruflich.

. . .

A u f l a g e n

1. Diese DBP-Zulassungsnummer gilt nur für Funkanlagen, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen bzw. bau- und funktionsgleich sind. Veränderungen an zugelassenen Funkanlagen sind nur mit Zustimmung der Deutschen Bundespost zulässig.
2. Alle Funkanlagen, die im Bereich der Deutschen Bundespost errichtet und betrieben werden sollen und dieselbe Typenbezeichnung haben, müssen vom Inhaber der Zulassung entsprechend den Zulassungsbedingungen gekennzeichnet sein.
3. Die Deutsche Bundespost behält sich das Recht zur Nachprüfung von Seriengeräten des umseitig genannten Typs vor. Hierzu verpflichtet sich der Inhaber der Zulassung, Beauftragten der DBP zu verkehrsüblichen Zeiten Gelegenheit zu geben, Funkanlagen mit Zulassungszeichen aus seinem Bestand oder dem Bestand seiner Vertriebsfirmen zu entnehmen.
4. Der Inhaber der Zulassung ist verpflichtet, jeder unter der umseitigen DBP-Zulassungsnummer in den Verkehr zu bringenden Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde (Vorder- und Rückseite) beizufügen.
5. Dem Inhaber der Zulassung ist es untersagt, für einen Betrieb des Gerätes zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften steht.

H i n w e i s e

Zum Betreiben der umseitig genannten Funkanlagen, auch für Vorführzwecke, ist eine Genehmigung nach dem Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) erforderlich. Diese kann der Betreiber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Fernmeldeamt mit Funkstörungsmeßstelle beantragen.

Die Zulassung erfolgt ohne Prüfung, ob die Funkanlagen oder deren Bauteile den allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließlich der Sicherheitsbestimmungen (u.a. VDE-Bestimmungen) entsprechen. Sie erstreckt sich auch nicht auf die Zweckmäßigkeit und Güte der verwendeten Schaltungen und Bauteile.



Saarbrücken, den

30. Juni.

1988

Zentralamt für Zulassungen im Fernmeldewesen

Im Auftrag

Kammler